
Bestätigung zur Erfüllung der vollständigen Anforderungslage

Verfahrensschlüssel: [Verfahrensschlüssel eintragen]

Hiermit bestätigen wir, dass der Anbieter [Name des Anbieters] die [Firmenname des Betreibers] mit der Erbringung der betrieblichen Leistungen beauftragt hat.

Der Betreiber wird den Anbieter gemäß den erbrachten Nachweisen und Eigenerklärungen aus dem Anbieterzulassungsverfahren bei der Erfüllung der im Anbietersteckbrief [Referenz ATSB] aufgeführten Anforderungen unterstützen.

In diesem Zusammenhang bestätigen Anbieter und Betreiber außerdem, folgende Anforderungen zu erfüllen:

(Es sind alle zutreffenden Punkte explizit anzukreuzen, bis auf den Punkt zur Datenlieferung, bei dem die gewählte Variante anzukreuzen ist.)

- Der Anbieter hat die Vertragsbeziehung mit den Endkunden.
- Sämtliche Anforderungen des Anbietersteckbriefs [Referenz Steckbrief] werden durch den Anbieter mit Unterstützung des Betreibers erfüllt.
- Der Anbieter gewährleistet ein durchgängiges IT-Service-Management vom UHD bis zum Betrieb des TI-Gateways (TIP1-A_6388-02). Das gilt unabhängig davon, ob der Anbieter den UHD selber erbringt (Anbieter Typ II) oder durch einen Unterauftragnehmer erbringen lässt (Anbieter Typ III).
- Die Ansprechpartner für die gematik entsprechend A_26501 sind seitens des Anbieters und Betreibers benannt.
- Die Ansprechpartner für Informationssicherheitsthemen für die gematik sind seitens des Anbieters benannt (GS-A_4523-01, GS-A_4524-01).
Die notwendigen Datenlieferungen an die gematik und die Beteiligung an betrieblichen Sicherheitsprozessen (A_20719, A_20720, A_21719, GS-A_5559-01, GS-A_5562, GS-A_5558, A_19175)
 werden durch den Anbieter erfüllt
ODER
 hat der Anbieter auf den Betreiber übertragen wie folgt:

- Die Ansprechpartner für Datenschutzthemen beim Anbieter sind benannt (GS-A_5564, GS-A_4479-01)
- Ein koordinierendes Datenschutzmanagement (GS-A_2076-01, GS-A_2214-01, GS-A_5626) ist beim Anbieter etabliert, das für die das TI-Gateway betreffenden Aspekte mit jenem des Betreibers verbunden ist, wobei mindestens der Kontaktpunkt für Anfragen hinsichtlich der Erfüllung von Betroffenenrechten durch den Anbieter selbst umgesetzt ist.

- Die im Anforderungshaushalt enthaltenen notwendigen Informationslieferungen an die Endkunden und Kommunikationen mit den Endkunden bzw. die dafür notwendigen Prozesse werden seitens des Anbieters umgesetzt (A_23340, A_23382, A_23393).
- Sämtliche am Betrieb des TI-Gateways beteiligten Betriebsstätten – insbesondere auch jene des Anbieters selbst – befinden sich innerhalb der EU bzw. des EWR (GS-A_5551).
- Sämtliche im Sicherheitsgutachten des Betreibers ggf. als „durch den Anbieter umzusetzen“ deklarierten Punkte werden vom Anbieter selbst umgesetzt.
- Der Anbieter hat den Betreiber im Verhältnis zur gematik zur Abgabe und Entgegennahme aller erforderlichen Erklärungen sowie zur Durchführung aller tatsächlichen Handlungen berechtigt und verpflichtet, soweit diese zur Erbringung der Betriebsleistung erforderlich sind. Insbesondere hat er ihn zur Teilnahme an den Service-Reviews als Vertreter des Anbieters bevollmächtigt.
- Der Anbieter und der Betreiber bestätigen, dass der Anbieter gegenüber dem Betreiber über die zur ordnungsgemäßen Erbringung der Betriebsleistung notwendigen Weisungs- und Kontrollrechte verfügt.*

Uns ist bewusst, dass es sich bei allen oben genannten Punkten um Zulassungsvoraussetzungen handelt. Wird einer dieser Punkte nicht erfüllt, kann keine Anbieterzulassung erteilt werden. Die Nichteinhaltung eines dieser Punkte während der Dauer der Zulassung kann zum Verlust der Zulassung führen. Änderungen zu den in diesem Schreiben bestätigten Sachverhalten nach Erteilung der Zulassung sind daher der gematik unverzüglich mitzuteilen.

.....
Unterschrift Anbieter

.....
Unterschrift Betreiber

.....
Unterschrift Dritte (falls zutreffend)

*) Dies muss auch dann zutreffen, wenn Anbieter und Betreiber kein unmittelbares Vertragsverhältnis haben. Diese Erklärung muss dann durch sämtliche zwischengeschaltete Dritte mit unterzeichnet werden.

1.1 Anhang - Referenzierte Anforderungen:

TIP1-A_6388-02 -Bereitstellung eines lokalen IT-Service-Managements durch Anbieter für ihre zu verantwortenden Servicekomponenten

Anbieter MÜSSEN für die von ihnen verantworteten Servicekomponenten ein lokales ITSM etablieren. [<=]

A_26501 -Kommunikation - Benennung von Ansprechpartnern und Kontakten (FULL)

Der TI-ITSM-Teilnehmer MUSS Kontaktdaten von Ansprechpartnern und bei Bedarf auch von notwendigen Funktionskontakten im TI-ITSM-System erfassen und stets aktuell halten. Der vom TI-ITSM-Teilnehmer benannte Partner Manager übernimmt für seine Organisation verantwortlich diese Aufgabe.

Kontaktdaten werden jeweils benötigt für

- die Rolle Partner Manager,
- die Rolle Service Delivery Manager,
- die Rolle Service Executive Manager,
- die Rolle TI-ITSM Prozess-Manager,
- die Rolle Notfallbeauftragter,
- den Ansprechpartner Unternehmenskommunikation / Krisenkommunikation,
- den Ansprechpartner Informationssicherheit,
- den Ansprechpartner Datenschutz,
- den Ansprechpartner für vertragliche und kaufmännische Fragestellungen.

Alle oben benannten Ansprechpartner sind Personenkontakte und MÜSSEN mit der entsprechenden Fach- und Entscheidungskompetenz ausgestattet sein.

Sofern der TI-ITSM-Teilnehmer einen VHD bzw. UHD gemäß [gemKPT_Betr] bereitstellt, MÜSSEN auch folgende Informationen zur Verfügung gestellt werden:

- Erreichbarkeit des jeweiligen Help Desks (Funktionskontakt)
- verantwortlicher Ansprechpartner für den Help Desk

Darüber hinaus sind folgende Funktionskontakte erforderlich:

- 24/7-Kontaktpunkt,
- Single-Point-of-Contact (SPOC),
- Manager-on-Duty.

Hat der Anbieter einen Unterauftragnehmer beauftragt, so muss der Anbieter dafür Sorge tragen, dass die entsprechenden Kontakte für die delegierten Tätigkeiten vom Unterauftragnehmer bereitgestellt werden.

[<=]

GS-A_4523-01 -Bereitstellung Kontaktinformationen für Informationssicherheit

Der Anbieter MUSS im Rahmen des Informationssicherheitsmanagements eine Kommunikationsschnittstelle direkt der gematik mitteilen (übliche Kontaktinformationen

wie Name eines Ansprechpartners, Stellvertreter, E-Mailadresse, Telefon, Fax, Anschrift, ...).[<=]

**GS-A_4524-01 -Meldung von Änderungen der Kontaktinformationen für
Informationssicherheit**

Der Anbieter MUSS Änderungen an der Kommunikationsschnittstelle seines Informations-sicherheits-managements der gematik unverzüglich direkt melden.[<=]

A_20719 -Weiterleitung erkannter Alarme an TI SIEM

Der Anbieter MUSS für in seinem Security Monitoring Konzept festgelegten Systeme erkannte Anomalien technisch automatisiert über die von der gematik angebotene Schnittstelle an das TI SIEM System übermitteln.[<=]

A_20720 -Weiterleitung von Logdaten (Rohdaten) an TI SIEM

Der Anbieter MUSS der gematik auf Nachfrage Stichproben der Rohdaten für die in seinem Security Monitoring Konzept festgelegten Systeme automatisiert über die von der gematik angebotene Schnittstelle an das TI SIEM System übermitteln.[<=]

A_21719 -Weiterleitung von Reports TI SIEM

Der Anbieter MUSS für die in seinem Security Monitoring Konzept festgelegten Systeme aggregierte Informationen (Reports) technisch automatisiert über die von der gematik angebotene Schnittstelle an das TI SIEM System übermitteln.[<=]

GS-A_5559-01 -Bereitstellung Ergebnisse von Schwachstellenscans

Der Anbieter MUSS der gematik die Ergebnisse von durchgeföhrten Schwachstellenscans oder der vergleichbaren Maßnahmen zur Erkennung und Analyse von technischen Schwachstellen monatlich in maschinenlesbarer Form zur Verfügung stellen. Dabei MÜSSEN mindestens die folgenden Inhalte enthalten sein: Scandatum, betroffene Umgebung (PU/RU/TU), betroffenes System (interner/externer Name), betroffenes System (IP-Adresse), betroffene Software, eindeutige Bezeichnung der Schwachstelle als CVE, Schweregrad der Schwachstelle als CVSS, Information zum Umgang mit der Schwachstelle.[<=]

GS-A_5562 -Bereitstellung Produktinformationen

Der Anbieter MUSS der gematik halbjährlich eine aktuelle Liste der zur Leistungserbringung von Diensten der TI bzw. RZ-Consumern verwendeten Hard- und Softwareprodukte sowie dem zugehörigen TI-Produkttyp übermitteln.[<=]

GS-A_5558 -Aktive Schwachstellenscans

Der Anbieter MUSS im Rahmen seines Schwachstellenmanagements mindestens monatliche Schwachstellenscans oder vergleichbare Maßnahmen zur Erkennung und Analyse von technischen Schwachstellen („vulnerabilities“) in den vom ihm betriebenen Dienst der TI bzw. RZ-Consumer durchführen.[<=]

A_19175 -Zustimmung zu regelmäßigen Schwachstellenscans durch die gematik

Der Anbieter MUSS zustimmen, dass die gematik monatliche nicht-invasive Schwachstellenscans auf die Außenschnittstellen ihrer TI-Produkte durchführen darf.[<=]

GS-A_5564 -kDSM: Ansprechpartner für Datenschutz

Der Anbieter MUSS der gematik eine Kommunikationsschnittstelle für Datenschutz (übliche Kontaktinformationen, wie Name eines Ansprechpartners, Stellvertreter, E-Mail-Adresse, Telefon, Fax, Anschrift, ...) sowie die für den Anbieter zuständige datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde mitteilen.[<=]

**GS-A_4479-01 -kDSM: Meldung von Änderungen der Kontaktinformationen zum
Datenschutzmanagement**

Der Anbieter MUSS der gematik Änderungen der Kontaktinformationen seines Datenschutzmanagements unverzüglich mitteilen.[<=]

GS-A_2076-01 -kDSM: Datenschutzmanagement nach BSI

Der Anbieter MUSS ein Datenschutzmanagement nach Baustein CON.2 des IT-Grundschutzkompendiums umsetzen. [<=]

GS-A_2214-01 -kDSM: Anbieter müssen jährlich die Auftragsverarbeiter kontrollieren

Falls der Anbieter Auftragsverarbeiter i.S. des Art. 4 Nr. 8 DSGVO beauftragt hat, MUSS er sich jährlich bei den beauftragten Auftragsverarbeitern von der Einhaltung der von den Auftragsverarbeitern getroffenen Maßnahmen überzeugen. [<=]

GS-A_5626 -kDSM: Auftragsverarbeitung

Falls ein Anbieter als Auftragsverarbeiter i. S. des Art. 4 Nr. 8 DSGVO tätig ist, MUSS dieser mit dem Auftraggeber als Verantwortlichen i. S. des Art. 4 Nr. 7 DSGVO verbindlich regeln, wie die Pflichten des Anbieters gegenüber der gematik, die sich aus den Sicherheits- und Datenschutzanforderungen der gematik ergeben, erfüllt werden. [<=]

A_23340 -TI-Gateway Zugangsmodul - Beschreibung Authentifizierung & Verifikation HSK-Instanz

Der Anbieter TI-Gateway MUSS seinen Nutzern (Leistungserbringer bzw. deren DVO) Informationen zur Hand geben, dass beim initialen Verbindungsaufbau zur Administrationsschnittstelle der HSK-Instanz deren Authentizität überprüft werden muss und wie dies möglich ist. Dies umfasst mindestens

- die technische Prüfung des TLS-Zertifikats C.AK.AUT des HSK mittels des Software-Clients (siehe A_23341*)
- Bei Verwendung eines Webbrowsers zur Administration:
 - der Abgleich des SHA-256 Werts des im Browser bei der Verbindung zur Management-Schnittstelle der HSK-Instanz mit einer Sicherheitswarnung angezeigten Zertifikats gegen den durch den Software-Client angezeigten SHA-256 Wert
- die Verifikation, dass die HSK-Instanz zur Änderung des Passworts für den Admin-Account auffordert,
- die Änderung des Passworts des Admin-Accounts,
- die Verifikation, dass keine weiteren Admin-Nutzer in der HSK-Instanz angelegt sind,
- die Verifikation, dass das Informationsmodell der HSK-Instanz leer/unkonfiguriert ist bei der Ersteinrichtung,
- Import der individuellen HSK-Instanz-Identität in die "Allowlist" der Clientsysteme und den ggf. für die Administration genutzten Webbrower
 - entweder durch die Erzeugung oder den Import einer HSK-Instanz-individuellen Server-Identität
 - oder durch die Nutzung der AK.AUT-Identitäten sofern diese HSK-Instanz-individuell sind, also genau eine AK.AUT-Identität immer genau einer HSK-Instanz zugeordnet ist.

Zudem MUSS der Nutzer darauf hingewiesen werden im Nutzer-Portal zu prüfen, dass initial keine Freischaltung für Remote-Zugänge zur HSK-Instanz aus DVO-Netzen konfiguriert sind.

[<=]

A_23382 -TI-Gateway VPN-Client - Nutzerinformation

Der Anbieter des TI-Gateways MUSS seine Nutzer verständlich zum sicheren Umgang mit den privaten VPN-Client-Schlüsseln und zur korrekten Installation und Nutzung des VPN-Clients informieren.[<=]

A_23393 -Prozesse zur schnellen Kommunikation und Entsperrung von VPN-Zugängen

Der Anbieter TI-Gateway MUSS Prozesse zur Behandlung und Klärung erkannter Angriffe aus Nutzer-Netzen etablieren, sodass eine schnelle Kommunikation mit betroffenen Kunden und eine Klärung der Situation möglich ist und eine Sperrung möglichst, vermieden werden kann, sofern dies sicherheitstechnisch vertretbar ist. Ebenso müssen Situationen, die zu einer Sperrung geführt haben, schnellst möglich geklärt werden können um den Zugang wieder zu entsperren.[<=]

GS-A_5551 -Betriebsumgebung in einem Mitgliedstaat der EU bzw. des EWR

Der Anbieter MUSS sicherstellen, dass sich die Betriebsumgebung/en der mittels der TI erreichbaren Dienste auf dem Gebiet eines Mitgliedstaates der EU bzw. des EWR befindet/befinden.[<=]